

1. Geltungsbereich/Allgemeines

1.1. Wir erbringen alle unsere Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.3 Nordwerk wird im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet.

2. Auftrag, Änderungen, Unterlagen

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2 Maßgeblich für die Durchführung eines Auftrages ist die Bestätigung des Angebotes durch den Auftraggeber, entweder in schriftlicher Form oder durch Zahlung eines vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Abschlages.

2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Abschlag nach Ziffer 9.1 nach der Bestätigung des Angebotes in Rechnung zu stellen. Bei Aufträgen, die ihrer Art nach die Inanspruchnahme Dritter durch den Auftragnehmer erfordern, behält sich dieser vor, den Beginn der Planungs-/Ausführungsarbeiten erst mit dem Erhalt des Abschlages oder einem entsprechenden Nachweiß über die Anweisung dessen zu veranlassen.

2.4 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden nur durch schriftliche Bestätigung wirksam.

2.5 An sämtlichen Entwürfen, Visualisierungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentum und Urheber-Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Auf Verlangen müssen diese Unterlagen zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Dritten dürfen sie ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden.

3. Mehraufwendungen

3.1 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, der Ausstellungsveranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Hallen- und Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2 Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten, soweit dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde. Für insoweit verauslagte Beträge ist der Auftragnehmer berech-

Geprüft:
Datum: GF
02.03.16

Nordwerk Design
Gambrinusstraße 14
01159 Dresden

Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

tigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. Der Auftragnehmer ist weiter berechtigt, im Namen des Auftraggebers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.

3.3 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, umfassen die Angebotspreise nicht den Aufwand und die Kosten für Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich von den Messegesellschaften oder von diesen beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Speditionsleistungen auf dem Messegelände (z.B. Transport auf dem Messegelände, Gestellung von Gabelstaplern und Hubwagen, Leerguthandling, Entsorgung usw.). Diese Aufwendungen sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

3.4 Die Rechnungsstellung kann in elektronischer Form als PDF erfolgen.

4. Lieferzeit und Montage

4.1 Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Fertigstellungs-/Liefertermin nur annähernd.

4.2 Mit vom Auftraggeber nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/Liefertermine die Verbindlichkeit, soweit dies nicht anders vereinbart wurde. Gleiches gilt für vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen und Materialien des Auftraggebers.

4.3 Treten vom Auftragnehmer oder dessen Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Liefer-/Fertigungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

4.4 Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers ab Werk. Die Gefahr geht mit Absendung der Ware auf diesen über. Dies gilt nicht, wenn die Ware durch den Auftragnehmer geliefert wird. Dann geht die Gefahr auf den Kunden mit der Abnahme/Übergabe am vereinbarten Ort über.

5. Abnahme/Übergabe

5.1 Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermine selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass in besonderen Fällen auch ein Abnahmetermine eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.

5.2 Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw.

beseitigt. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer dazu eine zumutbare Frist und die Möglichkeit der Mängelbeseitigung nach Ziffer 6 ein. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5.3 Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

5.4 Sind Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch des Auftragnehmers unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Übergabe des Mietgegenstandes stattzufinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

6. Mängelhaftung

6.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6.2 Der Auftraggeber kann grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag kann der Auftraggeber dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

6.3 Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Mängelhaftung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials, soweit dies nicht anders vereinbart wurde.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

6.5 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, erlischt die Mängelhaftung gänzlich.

6.6 Die Mängelhaftung erlischt auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder dem Auftragnehmer die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

6.7 Keine Gewähr übernimmt der Auftragnehmer für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Nichtbeachtung der Spezifikation, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung bzw. Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Frost, chemische, elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Auftrag-

nehmers zurückzuführen sind. Keine Haftung übernimmt der Auftragnehmer auch aus der Inanspruchnahme unserer zur Verfügung stehenden unverbindlichen Beratung.

6.8 Für einen Mangel, der durch eine Verzögerung der in Ziffer 2.3 beschriebenen Abschlagszahlung entstanden ist, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auch eingetreten wäre, wenn die Abschlagszahlung unverzüglich erfolgt wäre.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Eigentum des Auftragnehmers.

7.2 Ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

8. Preise

8.1 Maßgebend sind die im bestätigten Auftrag genannten Preise.

9. Abschlag/Zahlung

9.1 Mit Vertragsschluss ist der Auftragnehmer berechtigt, unverzüglich eine Abschlagszahlung von maximal 50 % des Gesamtvolumens in Rechnung zu stellen.

9.2 Rechnungen des Auftragnehmers sind ab Rechnungsdatum gerechnet innerhalb 10 Tagen, rein netto, spesenfrei zu bezahlen.

9.3 Alle Forderungen des Auftragnehmers werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Der Auftragnehmer kann dann auch die Weiterveräußerung und Weiternutzung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Auftraggebers verlangen.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltung

10.1 Der Auftraggeber darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

10.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wenn die ihm zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Schadensersatz

11.1 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften er nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

11.2 Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.3 Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Haftungsbegrenzung zusätzlich nicht, wenn der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

12. Verjährung

12.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren nach 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gelten jedoch die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Teile Dresden/Sachsen.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile das für Dresden zuständige Gericht. Nach Wahl des Auftragnehmers kann die Klage auch am Hauptsitz oder am Ort der Niederlassung des Auftraggebers erhoben werden.

13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.